

► Private Firmen-/Praxis-Kfz-Nutzung

Verfassungsbeschwerde zur Deckelung der 1 %-Regelung durch den Grad der privaten Nutzung

| Der BFH (15.5.18, X R 28/15, PFB 19, 30) hatte entschieden, dass die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme nicht auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen ist. Daran ändert auch nichts, dass die 1 %-Regelung voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (BVerfG 2 BvR 2129/18). |

Der BFH verwies Betroffene auf die Fahrtenbuchmethode. Einwände, diese sei für Unternehmer unpraktikabel und zu aufwendig, ließ er nicht gelten. Für Betroffene besteht nur die Möglichkeit, erst gar nicht in den Anwendungsbereich der 1 %-Regelung zu kommen (vgl. hierzu Peine, PFB 19, 30).

► Sozialversicherung

Übungsleiterfreibetrag ist kein Arbeitsentgelt

| Solange der Übungsleiterfreibetrag nicht überschritten wird, liegt kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vor. Das hat das LSG Baden-Württemberg einer Übungsleiterin ins Stammbuch geschrieben. |

Im konkreten Fall wollte die Übungsleiterin per Statusfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie faktisch abhängig beschäftigt war. Der Sportverein wollte mit der gleichen Prüfung bestätigt haben, dass eine selbstständige Tätigkeit vorlag. Die Rentenversicherung Bund hatte dem Verein recht gegeben. Die Übungsleiterin klagte dagegen vor dem LSG und verlor. Das Gericht stellte u. a. fest, dass Sozialbeiträge so oder so erst fällig wären, wenn der Freibetrag überschritten ist. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen werden dem Arbeitsentgelt nicht zugerechnet. Es ist daher egal, ob die Zahlungen Vergütungen für eine selbstständige oder abhängige Tätigkeit sind.

↘ FUNDSTELLE

- LSG Baden-Württemberg 21.2.19, L 10 BA 1824/18, www.de/astw, Abruf-Nr. 208434

